

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 21

Diese Konvention tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde für diejenigen Staaten in Kraft, die ihre Urkunden an diesem Tag oder davor hinterlegt haben. Für jeden weiteren Staat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention erkennen an, daß die Konvention nicht nur für ihre Mutterländer Geltung besitzt, sondern ebenso für alle Territorien, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind. Sie verpflichten sich, nötigenfalls die Regierungen oder andere zuständige Behörden dieser Territorien vor oder bei der Ratifizierung, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, um zu gewährleisten, daß die Konvention auf diese Territorien angewandt wird, und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen, auf welche Territorien sie angewandt wird, wobei diese Benachrichtigung drei Monate nach ihrem Eingangsdatum wirksam wird.

Artikel 23

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann diese für sich selbst oder für ein Territorium, für dessen internationale Beziehungen er verantwortlich ist, kündigen.
2. Die Kündigung wird durch eine schriftliche, beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende Urkunde notifiziert.
3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

Artikel 24

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur informiert die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 20 genannten Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 19 und 20 genannten Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Benachrichtigungen und Kündigungen.

Artikel 25

1. Diese Konvention kann durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur überarbeitet werden. Die Überarbeitung ist jedoch nur für die Staaten verbindlich, die Teilnehmer der Revisionskonvention werden.
2. Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention an, durch die die vorliegende ganz oder teilweise revidiert wird, so liegt diese Konvention, sofern die neue nichts anderes bestimmt, mit dem Datum des Inkrafttretens der neuen Revisionskonvention nicht länger zur Ratifizierung, Annahme oder zum Beitritt auf.

Artikel 26

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

AUSGEFERTIGT in Paris am 17. Tag des Monats November 1970 in zwei Originalen versehen mit den Unterschriften des Präsidenten der 16. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; diese Originale werden im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt; allen in den Artikeln 19 und 20 erwähnten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Dieses ist der verbindliche Wortlaut der Konvention, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 14. Tag des Monats November 1970 für beendet erklärten 16. Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir am 17. Tag des Monats November 1970 die Konvention mit unseren Unterschriften versehen.

Der Präsident der Generalkonferenz

ATILIO DELL'ORO MAINI

Der Generaldirektor

RENE MAHEU